

Anträge der Kommission und des Regierungsrates

RRB Nr. 484

2021_09_DIJ_Dekret betreffend Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Justiz

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **161.12** | 166.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Dekret betreffend Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Justiz (VKD)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Justizkommission, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 161.12 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Erhebung und Bezug ¹ Die Verfahrenskosten werden durch die jeweils in der Sache zuständige Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft erhoben.		

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.	² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung Justizverwaltungsleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.	<i>Antrag Kommission</i>
	II.	
	Der Erlass 166.1 Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom 09.06.2010 (EnRD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Richtlinien ¹ Die Justizleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.	¹ Die Justizleitung Justizverwaltungsleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 11 Anpassung an die Teuerungsentwicklung ¹ Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG) ¹⁾ , so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die Justizleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.	¹ Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG) ²⁾ , so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die Justizleitung Justizverwaltungsleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 12 Nebenamtliche Richterinnen und Richter mit Präsidialfunktionen		

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Die folgenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung: a die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Enteignungsschätzungskommission, c die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bodenverbesserungskommission. ² Die Jahresentschädigung besteht aus a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist, b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten. ³ Der Vertrag wird zwischen der Richterin oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung. ⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.	³ Der Vertrag wird zwischen der Richterin oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung <u>Justizverwaltungsleitung</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 14		

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung. ² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung. ³ Die Jahresentschädigung besteht aus a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist, b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten. ⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.	² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung <u>Justizverwaltungsleitung</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom x. Juni 2022 (Justizverfassung) in Kraft.	<i>Antrag Kommission</i>
	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi	Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
		Der Staatsschreiber: Auer